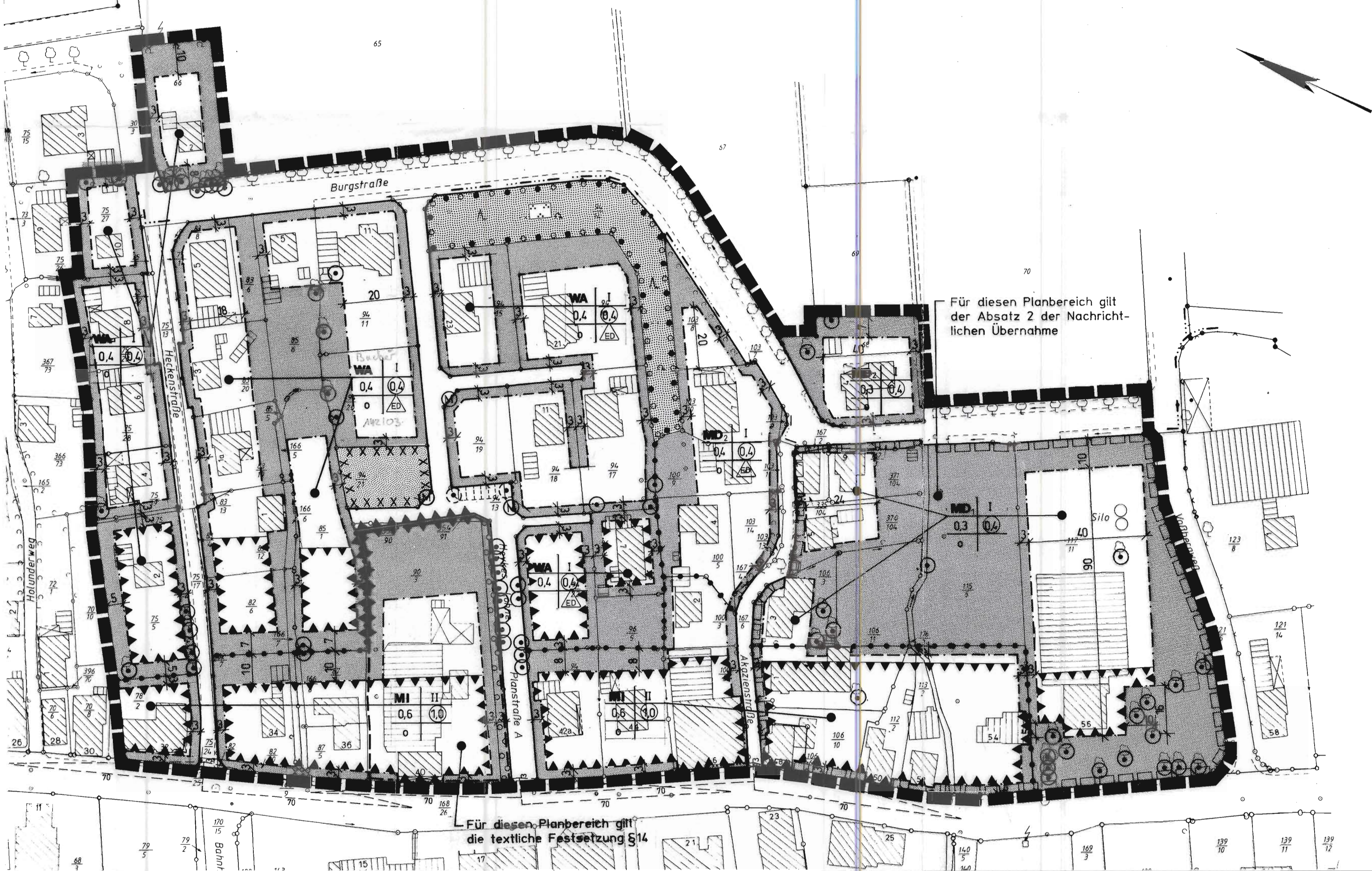




Gemarkung Neermoor

Flur 11 tlfw.

Maßstab: 1 : 1 000

Planunterlage

Planunterlage gefertigt am: 18. Jan. 1991
V(P) 42/90

gez. Brants
Katasteramt Leer

Planunterlage ergänzt am: 29. Sept. 1995
V(P) 20/95

Planunterlage ergänzt am: V(P)

Katasteramt Leer

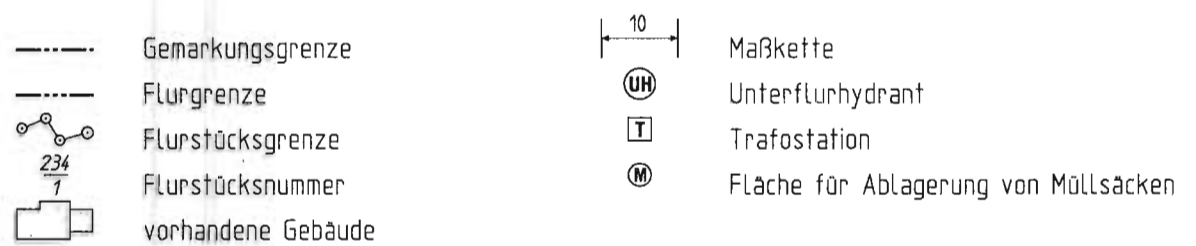
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Im Mischgebiet ist die Ausnahme nach § 6 Abs. 3 BauNVO nicht zulässig. Von der Zulässigkeit ausgeschlossen sind somit Vergnügungstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO.
- Die Nutzung nach § 6 Abs. 2 Nr. 8 wird dahingehend eingeschränkt, daß Spielhallen im Sinne der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 1 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig sind.
- Im Dorfgebiet MD 1 sind Betriebe zur Be- und Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO) sowie Vergnügungstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO nicht zulässig (§ 5 Abs. 3 BauNVO).
- Im Dorfgebiet MD 2 sind Nutzungen gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1, 4, 6, 8 und 9 sowie § 5 Abs. 3 BauNVO von der Zulässigkeit ausgeschlossen.
- Im Bereich der rückwärtigen überbaubaren Grundstücksfläche der Grundstücke Süderstraße Nr. 50, 52 und 54 (Flurstücke 005/8, 1122, 1132, 1780 und 1105/6 der Flur 11) ist, ab einer Tiefe von 25,0 m gemessen von der Straßenbegrenzungslinie, ausschließlich gewerbliche Nutzung gemäß § 6 BauNVO unter Beachtung der textlichen Festsetzung § 1 zulässig.
- Auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche entlang der öffentlichen Verkehrsfläche müssen Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO und Garagen gemäß § 12 BauNVO einen Abstand von 5,00 m von der öffentlichen Verkehrsfläche halten. In dem Bereich, wo Fuß- und Radwege ausgewiesen sind, ist eine Bepflanzung gemäß § 12 NBauVO zulässig.
- Die im Bebauungsplan gekennzeichneten Bäume sind gemäß § 9 (1) Nr. 25 b BauGB in Verbindung mit § 213 (1) Nr. 3 BauGB zu erhalten. Im Umkreis von mindestens 5,0 m um den Stamm der zu erhaltenden Bäume sind Maßnahmen, die den Lebensraum des Baumes beeinträchtigen, nicht zulässig. Nach dem natürlichen Absterben dieser Bäume sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen.
- Die im Bebauungsplan gemäß § 9 (1) Nr. 25 a BauGB gekennzeichnete Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist mit heimischen Gehölzen standortgerecht zu bepflanzen und zu unterhalten. Beispielhafte standortgerechte, heimische Pflanzarten sind der umfangreichen detaillierten Pflanzliste im Anhang zur Begründung zu entnehmen.
- Die Grundstückseinfriedigungen der ausgewiesenen Wohngrundstücke sind mit ortstypischen Laubgehölzhecken auszuführen. Beispielhafte, standortgerechte Pflanzarten sind dem Anhang der Begründung zu entnehmen.
- Die Pflanzflächen der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind ausschließlich mit standortgerechten und heimischen Laubgehölzen zu bepflanzen. Die verbleibenden Freiflächen sind strukturreich anzulegen. Eine entsprechende Pflanzliste ist im Anhang zur Begründung beigefügt.
- Entlang der Straßenseite sind pro Grundstück mind. 2 Bäume zu pflanzen. Die Baumartenwahl soll innerhalb eines Straßenraumes gleich ausfallen, um einen Gesamteindruck zu erhalten. Mögliche Baumarten sind der im Anhang zur Begründung aufgeführten umfangreichen detaillierten Pflanzliste zu entnehmen.
- Bei der Realisierung einer Bebauung auf den zusätzlich geschaffenen Grundstückseinheiten sind pro angefangene 200 m² Grundstücksfläche je ein standortgerechter, heimischer Laub- und/oder Obstbaum zu pflanzen und zu unterhalten. Beispielhafte standortgerechte, heimische Pflanzarten sind der umfangreichen, detaillierten Pflanzliste im Anhang zur Begründung zu entnehmen.
- Zum Schutz bzw. zur Vermeidung oder Minderung von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärmimmissionen sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB in Verbindung mit § 41 BImSchG an Gebäuden, die innerhalb des in der Planzeichnung entsprechend gekennzeichneten Bereichs neu errichtet werden bzw. bauliche Veränderungen an bestehenden Gebäuden vorgenommen werden, passive LärmSchutzmaßnahmen (Schallschutzelemente und Immisssionsschutzfenster von Außenwänden und Dächern eines Gebäudes) vorzusehen. Die Vorkehrungen an den Gebäuden sind vorzunehmen, um unzumutbare Beeinträchtigungen in den Aufenthaltsbereichen und in den Schlafräumen zu vermeiden. Die Lärmimmissionen sind unzulässig, wenn durch bauliche und technische Maßnahmen folgende Immissionswerte/Innenpegel bei ausreichender Belüftung erreicht werden (Werte zur Bestimmung der Eigenschaften von Bauteilen):
Wohn- und Aufenthaltsräume tagsüber 40 dB(A)
Schlafräume nachts 35 dB(A)
- Zum Schutz bzw. zur Vermeidung oder Minderungen von schädlichen Umwelteinwirkungen durch den Gewerbebetrieb an der Süderstraße (Flurstück 903 der Flur 11) ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB entlang der nördlichen und östlichen Grundstücksgrenze eine 2,50 m hohe Lärmschutzwand bzw. ein hoher Wall zu errichten. Die notwendige Lärmschutzwand (bzw. Wall) ist mit Kletterpflanzen bzw. mit standortgerechten, heimischen Sträuchern zu bepflanzen. Die Lage dieser aktiven Schallschutzmaßnahme ist in der Planzeichnung gekennzeichnet. Weiter gilt für diesen Gewerbebetrieb eine Lärmemissionen zu beabsichtigen. Eine maximale Lärmbelastung von 50 dB(A) darf während der Betriebszeit zwischen 19.00 Uhr abends und 7.00 Uhr morgens nicht überschritten werden.
- Im Bereich des Grundstückes Süderstraße Nr. 40 (Flurstück 903 der Flur 11) ist vor jeder baulichen Veränderung d.h. Neubauten und auch jeglicher Erdausbau, von dem jeweiligen Grundstückseigentümer der Nachweis zu erbringen, daß es sich um eine Fläche handelt, deren Erdboden nicht mit Schadstoffen belastet ist. Das Grundstück ist in der Planzeichnung als gefährungsverdächtige Betriebsfläche gekennzeichnet.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

- Geltungsbereich**
(1) Der Geltungsbereich besteht aus dem Gesamtgebiet des Bebauungsplanes Nr. N 8, Teil A.
- Dächer**
(1) Dächer sind nur als Sattel- und Krüppelwalmdach, bei zweigeschossiger Bauweise auch als Walmdach, mit einem symmetrischen Neigungswinkel von 40° bis 60° auszubilden. Bei Abwalmungen auf den Giebelseiten darf die Neigung der Abwalmung nicht geringer als die des Hauptsdaches sein. Für Dachgauben und untergeordnete Gebäudeteile sind auch Neigungswinkel von 20° bis 60° zulässig.
(2) Flachdächer sind für Nebengebäude (§ 14 BauNVO) und Garagen (§ 12 BauNVO) mit einer Grundfläche bis zu 36 m² zulässig. Dabei darf die Traufhöhe 2,70 m nicht überschreiten. Alle anderen Nebengebäude (§ 14 BauNVO) und Garagen (§ 12 BauNVO) sind entsprechend den Anforderungen der örtlichen Bauvorschriften auszubauen.
(3) Die Breite der Dachaufbauten darf ein Drittel der Traufhöhe nicht überschreiten. Von den Giebelwänden ist ein Abstand von mindestens 1 m, gemessen von der Außenkante der Wand, einzuhalten. Die Traufe ist durchgehend sichtbar zu führen.
(4) Leggen und die damit verbundenen Fensteranschlüsse im Dach sind unzulässig.
(5) Für die Dachdeckung sind nur rote bis rotbraune Dachziegel bzw. Betondeckziegel zulässig. Dieses gilt nicht für in der Dachfläche liegende Fenster und für Solarerlemente zur Energieversorgung. Unzulässig sind glasierte Dachziegel.
- Außenwände**
(1) Die Außenwände der Gebäude sind unter Verwendung von roten bis rotbraunen, unglasierten Ziegeln, Sicht- oder Verblendmauerwerk zu errichten. Von der Zulässigkeit ausgeschlossen sind Verblendmauerwerke mit einer künstlich behandelte Oberfläche (wie z.B. gewirbelte oder mit Sandstrahl behandelte Steine). Im Bereich des Plangebietes können heimische Gebäude ausnahmsweise hellen Putzbau aufweisen.
(2) Bei Nebengebäuden bis zu einer Grundfläche von maximal 5,00 m² ist die Verwendung von anderen Außenwandmaterialien, die nicht unter § 4 (1) der örtlichen Bauvorschriften aufgeführt sind, zulässig.
(3) Für Giebel-, Fenster- und Türumrahmungen sowie untergeordnete Gebäudeteile im Sinne des § 7 b (1, 2) NBauVO und Balkonbrüstungen sind Beton-, Kunststein-, Putz- und Holzflächen bis zu einer Gesamtgröße von 10% der jeweiligen Außenwandfläche zulässig. Die Verwendung von Glasbausteinen ist unzulässig.
(4) Fenster- und Eingangsöffnungen müssen ein stehendes Format aufweisen. Querformatige Fenster sind nur möglich durch senkrechte Unterteilung von feststehenden Pfosten (mindestens 12 cm).
(5) Fenster- und Eingangsöffnungen sowie Eingangszonen mit einer Größe von über 3 m² müssen durch Pfeiler, Stützen oder andere Elemente optisch gegliedert werden.
- Farbtöne**
(1) Als 'rot bis rotbraun' gelten folgende RAL-Farben (lt. Farbregister RAL 840 HR): RAL 2001, 2002, 3000, 3002, 3003, 3013, 3016, 8204 bis 8212.
(2) Als 'hell' gelten folgende RAL-Farben (lt. Farbregister RAL 840 HR): RAL 1001, 1002, 1013, 1014, 1015, 1017, 6001.
- Ordnungswidrigkeiten**
(1) Ordnungswidrig handelt nach § 91 (3) NBauVO, wer als Bauherr, Entwurfsverfasser oder Unternehmer, vorsätzlich oder fahrlässig eine Baumaßnahme oder sonstige Maßnahmen durchführt oder durchführen lässt, die nicht den Anforderungen dieser örtlichen Bauvorschrift entsprechen.
(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 DM geahndet werden.
- Inkrafttreten**
Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Die Festsetzung der örtlichen Bauvorschriften läßt sich im einzelnen wie folgt begründen bzw. konkret erläutern:
Die in dieser örtlichen Bauvorschrift festgelegten Rahmenbedingungen, sind von der Bebauung des ausgehenden 19. bzw. 20. Jahrhunderts abgeleitet. Die gestalterischen Rahmenbedingungen sollen auf den gesamten Ortskern angewandt werden, um die Einheit dieses Ortsbereiches wieder herzustellen, ihn sichtbar und erlebbar zu machen.

Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen



Bodenfunde

Sollten innerhalb des gesamten Plangebietes bei geplanten Bau- und Erdarbeiten un- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, daß diese Funde nach dem MSt. Denkmalschutzgesetz meldepflichtig sind. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalschutz zu melden.

Gesonderte Grundstücksflächen

In Bereich der, in der Planzeichnung zum Bebauungsplan, gesondert markierten Grundstücksflächen dürfen bauliche Veränderungen nur nach vorheriger Zustimmung der örtlichen Landschaft zur Ausführung kommen.

Altanlagen, Altstandorte

Sollte innerhalb der gekennzeichneten Fläche, deren Boden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist, eine Veränderung geplant sein, so ist vor jeder Sanierung oder bei Errichten einer freizeitliche Anlage mit der zuständigen Abfallbehörde Rücksprache zu halten. In Bereich der mit Schadstoffen belasteten Fläche sowie auch im Bereich der direkt angrenzenden Grundstücke eine Grundwasserentnahme oder z.B. Braubrunnen, Feinschlamm o.ä. zur Verwendung von Brauch- oder Giftwasser oder aber die Freilegung von Grundwasser für z.B. eine Teichanlage o.ä. geplant, so ist ebenfalls eine frühzeitige Abstimmung mit der zuständigen Abfallbehörde erforderlich.

Hinweise:

1. Rechtliche Grundlagen

Als gesetzliche Grundlagen gelten für diesen Bebauungsplan in der zur Zeit gültigen Fassung:
- Baugesetzbuch (BauGB)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV90)
- Niedersächsisches Bauordnung (NBauO)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG)
- Niedersächsisches Gemeindeordnung (NGO)

2. Müll-, Sperrmüll-, Strauch- u. Baumschnittabfuhr

Gemäß § 9 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung in Landkreis Leer sind Müllabfuhr, Sperrmüll sowie bei der Entsorgung von Strauch- und Baumschnitt, in den Fällen, in denen der Müllwagen nicht unmittelbar vorfahren kann, zu einer von der Müllabfuhr angefahrenen Straße zu bringen. An den Stichstraßen ohne Wendehammer ist ein Rückwärtsfahren der Müllfahrzeuge nach den Unfallverhütungsvorschriften nicht erlaubt.

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.7.1996 (BGBl. I S. 1189) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 13.07.1995 (Nds. GVBl. S. 199) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.1998 (Nds. GVBl. S. 252) und des § 40 Nds. Gemeindeordnung (NBauO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.08.1986 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Moormerland diesen Bebauungsplan Nr. N 8 A bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden / nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nachstehenden / nebenstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung beschlossen.

Moormerland, 03. Januar 2001

Bürgermeister

Verfahrensvermerke

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet. (§ 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Kataster-gesetz vom 2. Juli 1985 - Nds. GVBl. S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.09.1989, Nds. GVBl. S. 345).

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskataster und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand 29. Sept. 1995). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Leer, 20. Dezember 2000

Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 12.04.1977 die 1. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. N 8 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 31.07.1978 ortsüblich bekanntgemacht worden. Der 2. Aufstellungsbeschluss erfolgte mit dem Ratbeschluss vom 13.06.1984. Der geänderte Aufstellungsbeschluss wurde am 04.06.1986 ortsüblich bekannt gegeben. Der 3. Aufstellungsbeschluss mit Aufteilung in Teil A u. Teil B erfolgte mit dem Ratbeschluss vom 17.12.1992. Der geänderte Aufstellungsbeschluss wurde am 03. Nov. 1995 ortsüblich bekanntgemacht.

Moormerland, 03. Januar 2001

Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 19.02.1981 / 26.03.1992 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 10.09.1981 / 08.05.1992 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 24.09.1981 / 21.05.1992 bis 29.10.1981 / 22.08.1991 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.

Moormerland, 03. Januar 2001

Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 19.01.1995 dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 12.09.1995 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 02.10.1995 bis 03.11.1995 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.

Moormerland, 03. Januar 2001

Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 17.12.1992 dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB beschlossen. Den Beteiligten ist gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 19.02.1993 gegeben.

Moormerland, 03. Januar 2001

Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 21.05.1996 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Moormerland, 03. Januar 2001

Bürgermeister

Im Anzeigungsverfahren habe ich mit Verfügung (Az.: 10/13-8aa-der) vom heutigen Tage -unter Auflegung/- mit Maßgaben- gemäß § 11 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 6 Abs. 2 + 4 BauGB -eingesonnenen- für die im Bebauungs-plan Besondere Kennzeichnung gekennzeichnete Fläche- keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Leer,

Landkreis Leer

Im Auftrage

Das nach § 11 Abs. 3 erforderliche Anzeigungsverfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt. Der Landkreis Leer hat keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Moormerland,

Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde ist den in der Verfügung vom (Az.:) beigefolgt, bis) aufgeführten Auflagen / Maßgaben/Ausnahmen in seiner Sitzung am Der Bebauungsplan hat wegen der Auflagen / Maßgaben vom ortsüblich bekanntgemacht.

Moormerland,

Bürgermeister

Die Durchführung des Anzeigungsverfahrens ist gemäß § 12 BauGB am LEER bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am Im Amtsblatt für den Landkreis rechtsverbindlich geworden.

Moormerland,

Bürgermeister

Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 + 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht / geltend gemacht worden.

Moormerland,

Bürgermeister

Innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht / geltend gemacht worden.

Moormerland,

Bürgermeister

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzungen des Bebauungsplanes gemäß § 9 (1) BauGB

1. Art der baulichen Nutzung

- WA Allgemeines Wohngebiet
- MD Dorfgebiet
- MI Mischgebiet

2. Maß der baulichen Nutzung

- 0,4 Grundflächenzahl
- 0,8 Geschosflächenzahl
- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

- Baulinie
- - - Baugrenzen
- 0 offene Bauweise
- ▲ nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

4. Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie

5. Grünflächen

- Öffentliche Grünfläche
- Zweckbestimmung :
Parkanlage
- Private Grünfläche

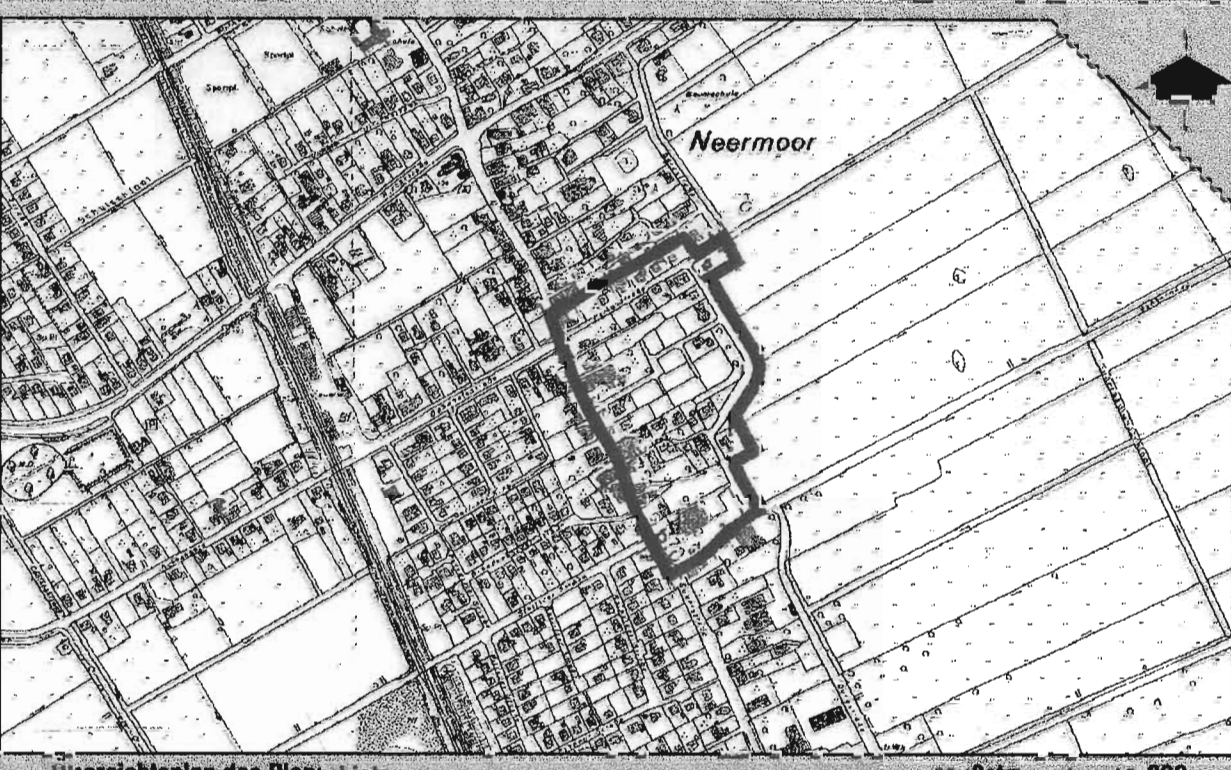
6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Umgrenzungen von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
- zu erhaltende Bäume ● geplanter Baum

7. sonstige Planzeichen

- Umgrenzungen von Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes
- Umgrenzungen der Flächen, für die Absatz 2 der nachrichtlichen Übernahme gilt
- Sichtdreieck
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenze des Bebauungsplanes
- überbaubare Grundstücksfläche (ÜbG)
- Umgrenzung der Flächen, die als gefahrenverdächtige Betriebsfläche zu bezeichnen ist und für die der § 14 der textlichen Festsetzung gilt

Füllschema der Nutzungsschablone	Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse und Bauweise
Baunutzungsverordnung 1990	Grundflächenzahl (GRZ)	Geschosflächenzahl (GFZ)



GEMEINDE MOORMERLAND

Bebauungsplan Nr. N 8 A

- mit örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung gem. §§ 56, 97 u. 98 NBauO -

- Ortschaft Neermoor -

Datum: Dezember 1995

NWP • Planungsgesellschaft mbH
Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung
Escherweg 1, 25121 Oldenburg

NWP mbH • Postfach 3667 • 26121 Oldenburg • Tel: 0441 / 87174-0 • Fax: 0441 / 87174-3

Moormerland, 03. Dezember 2000

Gemeinde Moormerland

Datum: 01.12.2000
Baujahr: 01.12.2000
Baujahr: 01.12.2000
Baujahr: 01.12.2000